

§ 2190 BGB

Hat der Erblasser für den Fall, dass der zunächst Bedachte das [Vermächtnis](#) nicht erwirbt, den Gegenstand des Vermächtnisses einem anderen zugewendet, so finden die für die Einsetzung eines Ersatzerben geltenden Vorschriften der §§ [2097 BGB](#) bis [2099 BGB](#) entsprechende Anwendung.